Fachdienst Umwelt

Naturschutzfachliche Belange bei der Gewässerunterhaltung

LANDKREIS OSNABRÜCK

Landkreis Osnabrück
Fachdienst Umwelt · Am Schölerberg 1 · 49082 Osnabrück

Aufbau und Struktur der Unterhaltungspläne

- Unterhaltungspläne sind unterschiedlich in Aufbau und Gestaltung
- Erläuternde Textteile und umfangreiche tabellarische Darstellungen
- Unterschiede in Übersichtlichkeit und Nachvollziehbarkeit
- Bewährt haben sich enge Verknüpfung zwischen Tabelle und Karten – deutliche Erhöhung der Nachvollziehbarkeit
- Für die Beurteilung der Aspekte des Arten-, Biotop- und Habitatschutzes ist eine gute Nachvollziehbarkeit sehr wertvoll

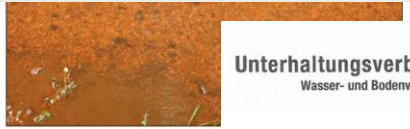

Foto: Bachneuenaugenlaichhabitat im Hekeser

Unterhaltungsverband Hunte
Wasser- und Bodenverband

Pro Gewässer
Wir kümmern uns!

Unterhaltungsplan 2020

für die Gewässer II. und III. Ordnung im Gebiet des Unterhaltungsverbandes „Hunte"

ANDKREIS
SNABRÜCK

Artenschutz und Gewässerunterhaltung

Gesetzliche Grundlagen:

Bundesnaturschutzgesetz

§ 2 Verwirklichung der Ziele

§ 39 Allgemeiner Artenschutz

§ 44 Besonderer Artenschutz

§ 30 Biotopschutz und

Leitfaden Artenschutz NLWKN, 2., aktualisierte Fassung März 2020

insbesondere an die UHV gerichtet

besondere Bedingungen:

- öffentliche Wahrnehmung
- Spagat „zu viel“ - - - „zu wenig“
- nicht landwirtschaftlich genutzte Flächen

LANDKREIS OSNABRÜCK

Gewässerunterhaltung und Artenschutz – Leitfaden des Landes

Informationsdienst
Naturschutz
Niedersachsen 1/2020

NLWKN

Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Peter Sellheim & Astrid Schulze

Leitfaden Artenschutz –
Gewässerunterhaltung

– Stand März 2020 –

Niedersachsen

LANDKREIS
OSNABRÜCK

Artenschutz und Gewässerunterhaltung

Vorgehensweise:

- Auswertung vorhandener Daten zu Fauna und Flora
- Erarbeitung von artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen → Leitfaden
- Anpassung der Arbeitsweisen/ -zeiten in den jeweiligen Gewässerabschnitten
- Berücksichtigung im Unterhaltungsplan
- Schulung der Mitarbeiter
- ggf. Unterstützung durch Experten
- Beantragung einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG
- Beantragung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG

LANDKREIS OSNABRÜCK

Artenschutz und Gewässerunterhaltung

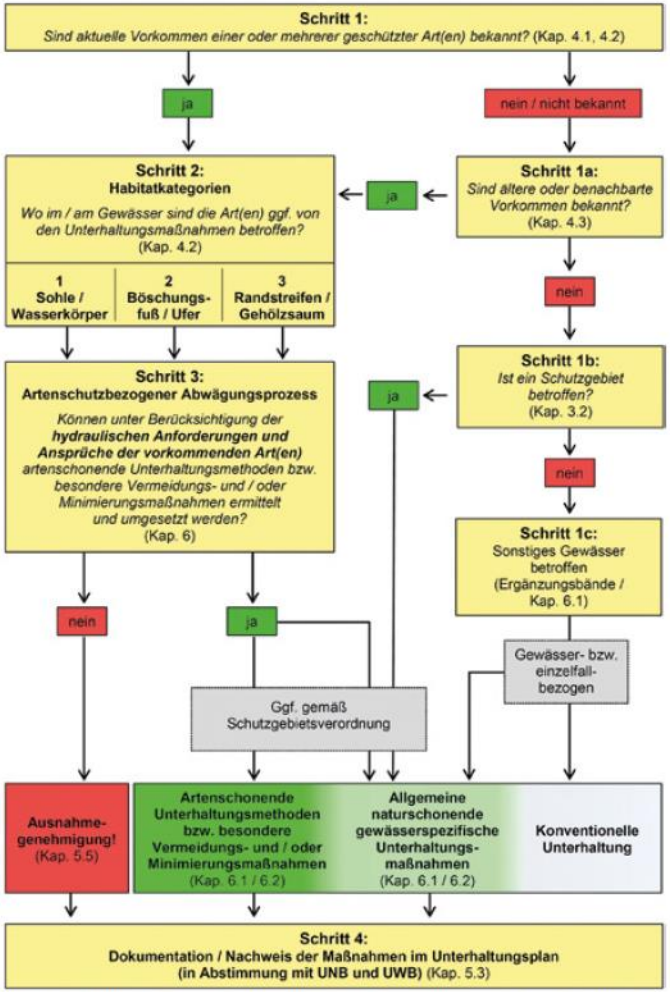

Abb. 18: Ablaufschema: Vorgehen und Arbeitsschritte zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Anforderungen bei der Gewässerunterhaltung. Das Schema findet sich auch am Ende des Heftes zum Ausklappen.

LANDKREIS OSNABRÜCK

Artenschutz und Gewässerunterhaltung

Fachdienst Umwelt

LANDKREIS OSNABRÜCK

Artenschutz und Gewässerunterhaltung

Fachdienst Umwelt

LANDKREIS OSNABRÜCK

Artenschutz und Gewässerunterhaltung

Fachdienst Umwelt

LANDKREIS OSNABRÜCK

Artenschutz und Gewässerunterhaltung

Beispiele:

- Nutriafallen so betreiben, dass Fischotter nicht zu Schaden kommen
- Sandfänge vor Entschlammung elektrobefischen
- Zurücksetzen von Muscheln, ggf. Anleitung durch Experten
- Mahdhöhe ist von Bedeutung – ideal: Doppelmesser-Mähbalken mit Gleitkufen

LANDKREIS OSNABRÜCK

Artenschutz und Gewässerunterhaltung

Beispiel/Ausblick: Gewässerunterhaltung mit Tieren

LANDKREIS OSNABRÜCK

Artenschutzrechtliche Ausnahme gem. § 45 (7) BNatSchG

- Der Leitfaden sieht vor, dass im Ausnahmefall auch Ausnahmen von den Verboten des Artenschutzrechtes geprüft werden sollen
- Die Rechtsprechung zu Ausnahmen vom Tötungsverbot verdichten sich und sind an hohe Hürden geknüpft.
- Aus Sicht der UNB Ausnahmeanträge möglichst vermeiden.
- Frage:
  - Sind wirklich alle Vermeidungsoptionen ausgeschöpft?
  - Was fällt unter das allgemeine Lebensrisiko der Arten und wann ist das Tötungsrisiko signifikant erhöht?
- Lassen Sie uns dazu im Einzelfall einen gemeinsamen Blick auf den Sachverhalt werfen!

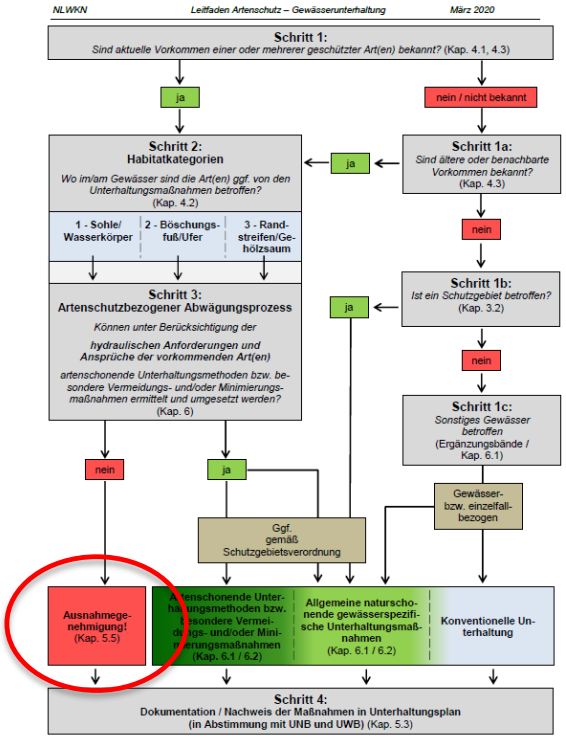

Abb. 4: Ablaufschema: Vorgehen und Arbeitsschritte zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Anforderungen bei der Gewässerunterhaltung

Gewässerunterhaltung und FFH-Verträglichkeit

Grundlagen

- Projekte und Pläne sind gemäß der §§ 34 und 36 des BNatSchG vor ihrer Durchführung oder Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) zu überprüfen.

- Die Erhaltungsziele umfassen die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
  1. der im Anhang I der FFH-Richtlinie aufgeführten natürlichen Lebensräume
  2. der im Anhang II dieser Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten.

- Bei Schutzgebieten im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften.

LANDKREIS OSNABRÜCK

Gewässerunterhaltung und FFH-Verträglichkeit

- Seit Erlass der Verordnungen sind dort Vorgaben zur Gewässerunterhaltung integriert – Inhalte sind auf Arbeitsebene diskutiert und soweit möglich abgestimmt worden.
- Die Vorgaben der Verordnung sind die „verbindliche Richtschnur“ für die Gewässerunterhaltung. Sofern die Unterhaltungsarbeiten danach durchgeführt werden, bedarf es keiner weiteren inhaltlichen Auseinandersetzung zum Thema FFH-VP.

LANDKREIS OSNABRÜCK

Gewässerunterhaltung und FFH-Verträglichkeit

- Abweichungen davon in Form von Zustimmungen oder Anzeigen sind gesondert zu begründen und zu prüfen. Dazu heißt es in den Verordnungen:

> Soweit der Unterhaltungspflichtige dem zuständigen Landkreis bis zum 01.02. eines jeden Jahres einen Unterhaltungsplan über alle im Unterhaltungsjahr geplanten Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung vorlegt, kann der Unterhaltungspflichtige seinen Anzeigepflichten bzw. der Einholung der Zustimmung nach der Nr. 7 gesammelt nachkommen.

LANDKREIS OSNABRÜCK

Gewässerunterhaltung und FFH-Verträglichkeit

- Was heißt das?
  - Die Abweichungen müssen nachvollziehbar dargestellt und kenntlich gemacht werden
  - Die Abweichungen müssen begründet werden
  - Die Abweichungen müssen auf Verträglichkeit geprüft werden
  - Eine reine Darstellung bzw. Benennung der Abweichungen ist nicht ausreichend.
  - im Vorfeld, z. B. bei Gewässerschauen absehbare erforderliche Abweichungen erörtern
- Im Gebietsmanagement können und müssen mit Blick auf einzelne Gewässerabschnitte abweichende Unterhaltungstätigkeiten stattfinden
  - Verordnung regelt den Regelfall.

LANDKREIS OSNABRÜCK